

# Von den Genfer Abkommen über das Wechsel- und Checkrecht

Autor(en): **Vischer, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **51 (1932)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896433>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Von den Genfer Abkommen über das Wechsel- und Checkrecht.

Von Dr. Max Vischer in Basel.

---

Es ist klar, dass sich von jeher für das Wechselrecht und das Checkrecht ganz besonders ein starkes Bedürfnis nach internationaler Verständigung über das anzuwendende Recht geltend gemacht hat. Sowohl Wechsel als auch Check haben oft internationalen Charakter, der erstere vornehmlich als Kreditmittel; der letztere in erster Linie als Zahlungsmittel. Wechsel und Check können verschiedene Staatsgebiete durchlaufen und so zum Träger von Verpflichtungen werden, die unter der Herrschaft nicht übereinstimmender Rechtssätze stehen. Die Erhaltung und Geltendmachung von Wechsel- und Checkansprüchen ist vielfach an die vorschriftsgemässe Vornahme bestimmter Handlungen geknüpft. Die Unkenntnis dieser Vorschriften kann für denjenigen, der Wechsel oder Checks aus dem Ausland nimmt oder solche nach dem Ausland zieht oder weitergibt, nachteilige Folgen haben. Es besteht daher zum mindesten eine gewisse Rechtsunsicherheit, an deren Behebung weiteste Kreise interessiert sind.

Die Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Wechsel- und Checkrechts lässt sich wohl auch leichter verwirklichen als auf irgend einem andern Rechtsgebiete; denn es kommen hier nicht Rechtssätze in Frage, für deren besondere Gestaltung die konservative Anhänglichkeit zum heimatlichen Grund und Boden und zur Familie und demgemäss die angeborene Überzeugung und das überlieferte Herkommen massgebend sind; vielmehr handelt es sich hier um ein Gebiet, wo in allen Ländern ohne Rücksicht auf die Tradition die zweckmässigste Lösung für die Befriedi-

gung der Bedürfnisse von Handel und Verkehr sich aufdrängt<sup>1)</sup>.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Bestrebungen für eine Vereinheitlichung des Wechsel- und Checkrechts schon relativ früh eingesetzt haben. Ich erinnere an die Konferenzen der „Association for the reform and codification of the Laws of nations“ 1876–1878, an denen die sog. Bremerregeln aufgestellt worden sind, siebenundzwanzig Grundsätze, die der einheitlichen Regelung des Wechselrechts zugrunde gelegt werden sollten. In den achtziger Jahren ergriff dann die belgische Regierung die Initiative für die Fortsetzung der Einigungsbestrebungen. Auf ihre Einladung fanden in Antwerpen (1885) und Brüssel (1888) internationale Kongresse für Handelsrecht statt, an denen auch die Schweiz vertreten war, nämlich durch Herrn Prof. Paul Speiser in Basel. An diesen Kongressen wurde der Entwurf eines einheitlichen Wechselrechts beraten in der Meinung, dass dieses Mustergesetz für die künftigen Landesgesetze als Richtschnur dienen sollte. Ein positives Ergebnis wurde jedoch nicht erzielt<sup>2)</sup>.

Erst zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts wurden entscheidende Schritte zur Förderung der Vereinheitlichung unternommen. Nachdem eine Reihe von internationalen Verbänden und auch der Deutsche Reichstag durch eine Resolution vom Jahre 1907 den Wunsch nach Eröffnung internationaler Verhandlungen ausgesprochen hatten, stellten im Jahre 1908 die deutsche Reichsregierung und die italienische Regierung an die Regierung der Niederlande das Gesuch, die Teilnehmer der zweiten Haager Friedenskonferenz zu einer Wechselrechtskonferenz in den Haag einzuladen. Die Regierung der Niederlande gab

---

<sup>1)</sup> Vgl. Entwurf einer Botschaft des Bundesrates vom 27. Juli 1914 betr. Beitritt der Schweiz zu den Haager Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts p. 2.

<sup>2)</sup> Vgl. Bericht des Herrn Prof. Speiser vom November 1888 über die Kongresse für internationales Wechselrecht in Antwerpen 1885 und in Brüssel 1888.

diesem Gesuch Folge und nahm die erforderlichen umfangreichen Vorbereitungsarbeiten in dankenswerter Weise an die Hand. Es fanden dann bekanntlich in den Jahren 1910 und 1912 im Haag die beiden Staatenkonferenzen statt, die am 23. Juli 1912 zur Unterzeichnung des Haager Abkommens über die Vereinheitlichung des Wechselrechts führten und ferner zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes über das Checkrecht, der jedoch nicht unterzeichnet, sondern nur in Form einer Resolution den Konferenzteilnehmern zur Berücksichtigung empfohlen wurde. Die Schweiz war an diesen Konferenzen vertreten durch die Herren Minister Gaston Carlin in London, Heinrich Kundert in Zürich, Präsidenten des Direktoriums der Schweizer Nationalbank, und Prof. Carl Wieland in Basel.

Das Haager Wechselrechtsabkommen enthält die Verpflichtung der Vertragsschliessenden, die dem Abkommen als Beilage beigefügte Wechselordnung im Urtext oder in ihren Landessprachen unverändert einzuführen. Im Abkommen selbst ist immerhin eine beschränkte Zahl von „Vorbehalten“ (Reserves) zugunsten der Landesgesetze aufgezählt, zum Teil solche betreffend abweichende Bestimmungen über Fragen, die in der einheitlichen Wechselordnung ausdrücklich geregelt sind, zum Teil aber solche betreffend Fragen, die von der Wechselordnung nicht berührt werden und daher eigentlich auch ohne ausdrückliche Erwähnung der Regelung nach dem freien Ermessen der einzelnen Länder überlassen bleiben, wie namentlich Fragen, die vom öffentlichen Rechte, vor allem dem Prozess- und Konkursrecht, beherrscht werden, und Fragen des allgemeinen Zivilrechts. Endlich enthält das Abkommen einige Normen über das internationale Wechselprivatrecht.

Das Haager Abkommen von 1912 und die darin enthaltene Wechselordnung stellen ein wohldurchdachtes und, man darf wohl sagen, auch wohl gelungenes Werk dar. Alle Fragen des Wechselrechts, soweit deren einheitliche

Beantwortung damals überhaupt möglich war, sind darin geregelt. Wenn indessen das Abkommen auch auf den ersten Blick den Eindruck einer als Weltwechselrecht gedachten Regelung erwecken mag, so darf doch nicht unbeachtet bleiben, dass darunter die Unterschriften von Grossbritannien und der Vereinigten Staaten von Amerika leider fehlen. Die Regierungen dieser Länder waren zwar an den Haager Konferenzen vertreten, liessen jedoch erklären, dass die Aufgabe ihrer bisherigen Gesetzgebung zugunsten eines neuen Weltrechts nicht in Frage kommen könne<sup>3)</sup>. Die Briten machten geltend, ihr Recht sei nichts anderes als die Zusammenfassung des Ergebnisses einer jahrhundertelangen, aus der Praxis hervorgegangenen Entwicklung und könne daher nicht über den Haufen geworfen werden, und die Amerikaner wiesen darauf hin, dass es nach langen, mühsamen Verhandlungen gelungen sei, in den siebenundvierzig Staaten und drei Territorien der Union eine gleichlautende Gesetzgebung über das Wechselrecht durchzusetzen, und dass es nicht möglich sei, dieses mühsam erreichte Ergebnis in Frage zu stellen und einer neuen Wechselordnung zuliebe nochmals den gleichen schwierigen Weg zu beschreiten. Man gab sich daher schon im Haag keinen Illusionen über die Tatsache hin, dass die Verschmelzung des anglo-amerikanischen Rechtes mit dem sogenannten kontinentalen Rechte nur unter der Bedingung möglich sein werde, dass die Staaten des europäischen Kontinents, einschliesslich der Staaten von Mittel- und Südamerika, Japans und Siams erklären würden, ohne weiteres das anglo-amerikanische Recht zu übernehmen. Die Übernahme des anglo-amerikanischen Rechtes wäre wohl im Interesse der Vereinheitlichung nützlich gewesen. Auch halte ich es keineswegs für ausgeschlossen, dass wir, d. h. die zur kontinentalen Gruppe gehörenden Staaten, mit dem in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten geltenden Rechte ebenso

---

<sup>3)</sup> Actes et documents sur les Conférences de la Haye pour l'unification du droit relatif à la lettre de change 1910 p. 30.

gute Erfahrungen machen würden wie die Staaten des anglo-amerikanischen Rechtsgebiets. Das erstrebenswerte Ideal besteht doch in der Verwirklichung der Rechtseinheit auf der ganzen Welt, und da die Normen über den Wechsel und den Check, wie schon erwähnt, im Gegensatz zu vielen andern Rechtsregeln nicht an eine bestimmte Tradition gebunden sind, sondern einfach den Bedürfnissen von Handel und Verkehr dienen sollen, ist nicht einzusehen, weshalb das anglo-amerikanische Recht, das sich für die internationalen Handelsbeziehungen auf einem so grossen Teil der Erde bestens bewährt, nicht als Richtschnur für die Rechtsvereinheitlichung hätte gewählt werden können.

Das wäre ein Ideal. Aber man musste im Haag mit der Wirklichkeit rechnen und die feststehende Tatsache berücksichtigen, dass der Versuch, eine so tiefgreifende Änderung des Rechtes der kontinentalen Gruppe vorzunehmen, keinerlei Aussicht auf Annahme gehabt hätte; namentlich in den Staaten des europäischen Kontinents wäre das bisherige Recht sicher niemals *tale quale* zugunsten der anglo-amerikanischen Gruppe geopfert worden. Um einen Begriff zu geben von der Kluft, die zwischen den beiden Rechtsgruppen besteht, seien nur folgende dem britischen Recht eigentümlichen Unterschiede von unserm Recht genannt: die Wechselverpflichtung ist nicht abstrakt, sondern es besteht eine gesetzliche, allerdings durch Gegenbeweis entkräftbare Vermutung, dass jede Wechselzeichnung auf einer wertbaren Gegenleistung beruhe. Es besteht der Grundsatz der Formfreiheit in Sprache und Wortgebrauch: so wird das Wort „Wechsel“ nicht verlangt; der Remittent kann mit oder ohne Ordreklauselel erwähnt werden; ist aber niemand genannt, so gilt der Wechsel als Inhaberwechsel; auch das Datum der Ausstellung und die Zahlungszeit müssen nicht genannt werden; ist letztere nicht erwähnt, so gilt der Wechsel als Sichtpapier. Die Zinsklauselel ist unbeschränkt zugelassen. Der Inhaber ist weder zur Annahme eines Teilakzepts noch zu einer

Teilzahlung verpflichtet. Für die Zahlung besteht eine Respektfrist von drei Tagen. Die Sichtwechsel können nicht nur binnen einer für alle Fälle geltenden Maximalfrist, sondern binnen einer angemessenen Frist („reasonable time“) zur Zahlung präsentiert werden. Das Aval ist unbekannt. Die Fälschung einer Wechselunterschrift bewirkt, dass die Unterschrift wirkungslos ist, der Wechsel zur Übertragung ungeeignet und demgemäss die Legitimationskette unterbrochen wird; Zahlung an einen Inhaber, der sein Recht von einer gefälschten Unterschrift herleitet, befreit den Schuldner nicht<sup>4)</sup>. Eine Vereinheitlichung unter Einschluss des anglo-amerikanischen Rechts kommt also nicht in Frage.

Aber auch innerhalb des Rechts der kontinentalen Gruppe war die Verständigung nicht so einfach. Es stehen sich da vor allem gegenüber die Gruppe der deutschen Wechselordnung, zu der auch die Schweiz gehört, und die Gruppe des französischen Rechts. Im grossen und ganzen wurde im Haag mit Zustimmung der französischen Vertreter dem Recht der deutschen Wechselordnung der Vorzug gegeben, immerhin unter Zubilligung einer Reihe von Vorbehalten zugunsten des französischen Rechts. Schwierig war natürlich, die beiden verschiedenen Auffassungen über den Begriff des Wechsels zu vereinigen. Nach französischer Auffassung ist der Wechsel eine Urkunde, durch die eine Forderung vom Aussteller an den Inhaber des Wechsels übertragen wird; der Wechsel hat also eine materielle Grundlage in der „Deckung“, d. h. dem Werte, den der Bezogene gemäss seinen geschäftlichen Beziehungen zum Aussteller von diesem erhalten hat und auf den sich der Wechsel bezieht. Nach deutscher Auffassung dagegen ist der Wechsel ein Formalakt, der unabhängig von jedem geschäftlichen Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem dem Inhaber der Urkunde das Recht gibt, die Wechselsumme vom Aussteller zu fordern,

<sup>4)</sup> Vgl. Magnus, Tabellen zum internationalen Recht, viertes Heft p. 114 f.

sofern er das Papier dem Bezogenen vorgewiesen und von diesem die Summe nicht erhalten hat<sup>5)</sup>). Wollte man bei grundsätzlicher Annahme der deutschen, man darf wohl sagen modernen Auffassung gleichzeitig die französische Anschauung schonen, so musste man die den Kern dieser Anschauung treffenden Fragen, insbesondere die Frage des Übergangs der Deckung ausserhalb der einheitlichen Regelung lassen. Es schien nach Abschluss der Haager Konferenz fraglich, ob die Staaten der französischen Rechtsgruppe das Abkommen ratifizieren würden. In Frankreich löste namentlich Art. 28 des Abkommens Bedenken aus, laut dem die Kündigung des Abkommens erst nach drei Jahren möglich sein sollte. Die dadurch bedingte Bindung der gesetzgebenden Behörden auf dem Gebiete des Zivilrechts schien weiten Kreisen unvereinbar mit dem Gedanken der Souveränität Frankreichs und seines Parlaments.

Die übrigen Staaten trafen Anstalten für die Ratifikation des Abkommens. In der Schweiz lag bekanntlich am 27. Juli 1914 der von Herrn Prof. Wieland verfasste Entwurf einer Botschaft betreffend den Beitritt vor. Auch in Deutschland und Österreich-Ungarn waren die Vorarbeiten für die Ratifikation beendet. Wäre der Weltkrieg nicht ausgebrochen, so hätte wohl die Inkraftsetzung des Haager Abkommens nicht mehr lange auf sich warten lassen, wenn auch nicht auf die Ratifikation durch sämtliche Unterzeichner gerechnet werden durfte.

Der Weltkrieg brachte dann naturgemäss eine Pause. Die Schweiz musste aber trotzdem zu der Haager Ordnung Stellung nehmen wegen der im Wurf befindlichen Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechts. Der Revisionsentwurf enthält nun in Art. 970 bis 1079 eine Ordnung des Wechselrechts, die mit wenigen Ausnahmen der Haager Regelung entspricht. Andere Staaten, wie z. B. Polen und einige südamerikanische Staaten

---

<sup>5)</sup> Vgl. Speiser a. a. O. p. 2.



(Brasilien und Ecuador), haben die Haager Ordnung sozusagen unverändert als Landesrecht promulgiert.

Die Vereinheitlichungsbestrebungen wurden bald nach dem Kriege wieder aufgenommen, zuerst durch die Internationale Handelskammer und dann durch das Wirtschaftskomitee des Völkerbunds. Dieses liess sich im Jahre 1923 von den Herren Prof. Jitta, Sir Mackenzie D. Chalmers, Prof. Klein und Prof. Lyon-Caen Bericht über die Lage der Angelegenheit erstatten<sup>6)</sup> und unterbreitete dann die Frage zunächst einem aus sachverständigen Praktikern zusammengesetzten Komitee und hernach einem kleinen Juristenkomitee. Die Berichte aller dieser Instanzen lauteten eher pessimistisch, und das Juristenkomitee entschloss sich, gerade im Hinblick auf die schlechten Aussichten für eine Verwirklichung des Haager Werkes, wenigstens Normen für das internationale Wechselprivatrecht in Vorschlag zu bringen, um so bei der Vielgestaltigkeit der Gesetzgebungen wenigstens Klarheit über das anzuwendende Recht zu schaffen<sup>7)</sup>.

Sämtliche vom Völkerbund konsultierten Experten und auch sonstige Sachverständige<sup>8)</sup> befürworteten die Einberufung einer neuen internationalen Konferenz, um womöglich doch zu einer endgültigen Einigung zu gelangen. Der Rat des Völkerbunds tat sicher gut,

---

<sup>6)</sup> Die vier Berichte sind vom Wirtschaftskomitee des Völkerbunds veröffentlicht worden, vgl. Publikation 487 M. 203 1923 II E. 106.

<sup>7)</sup> Vgl. Bericht des ersten Expertenkomitees vom 16. Dezember 1926, abgedruckt als Beilage 3 zu dem Bericht über die XXI. Session des Wirtschaftskomitees des Völkerbunds vom 1. April 1927, Dokument C 103 (2), M. 48 (1) 1927 II.

Vgl. Bericht der juristischen Experten vom 16. April 1928 an das Wirtschaftskomitee des Völkerbunds, Dokument C 175, M. 54 1928 II.

<sup>8)</sup> Vgl. namentlich Hupka, Das Haager Wechselrechtsübereinkommen und der Völkerbund, in Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, vierter Jahrgang 1930 p. 205 f.

diesem Vorschlage Folge zu leisten; denn es zeigte sich, dass an den neuen Konferenzen grosse Fortschritte erzielt werden konnten.

Die vom Völkerbund einberufene Konferenz tagte in zwei Sessionen in Genf: zuerst vom 13. Mai bis zum 7. Juni 1930 für die Behandlung des Wechselrechts und sodann vom 23. Februar bis zum 19. März 1931 für die Behandlung des Checkrechts. Jede dieser Sessionen führte zur Unterzeichnung von drei Abkommen, nämlich eines Abkommens über das einheitliche Wechsel- bzw. Checkrecht, eines Abkommens über gewisse Grundsätze des internationalen Privatrechts und endlich eines Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechsel- bzw. Checkrecht. Die Abkommen sind von allen Staaten des europäischen Kontinents (mit Ausnahme von Russland) sowie von Japan, Siam und einem grossen Teil der mittel- und südamerikanischen Staaten unterzeichnet worden. Grossbritannien und die Vereinigten Staaten dagegen haben ihre Unterschrift, wie zu erwarten war, nicht beigesetzt. Grossbritannien beteiligte sich immerhin durch einen Vertreter, den gelehrten und gewandten Prof. Gutteridge, an den Verhandlungen der Konferenz; die Union dagegen hatte nur einen Beobachter entsandt<sup>9)</sup>.

Beachtung verdient ferner, dass Grossbritannien wenigstens die Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechsel- bzw. Checkrecht unterzeichnet hat, allerdings für das Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht unter Beschränkung auf die ausserhalb des Vereinigten König-

---

<sup>9)</sup> Über die Verhandlungen der Konferenz sind vom Völkerbund eingehende Protokolle veröffentlicht worden, nämlich: Comptes rendus de la Conférence Internationale pour l'unification du droit en matière de lettres de change, billets à ordres et chèques, Ière session No. C 360 M. 151 1930 II vom 28. November 1930 und Comptes rendus de la Conférence Internationale pour l'unification du droit en matière de lettres de change, billets à ordre et chèque, IIème session C 294 M. 137 1931 II B vom 30. Mai 1931.

reichs und Nordirlands zur Annahme vorgelegten, angenommenen oder zahlbaren gezogenen Wechsel. Um dies gerade vorwegzunehmen, bemerke ich, dass die Zeichner dieser beiden Abkommen die wichtige, schon in der Haager Konvention enthaltene, Verpflichtung übernehmen, die Gültigkeit von Wechselverpflichtungen oder die Geltendmachung der sich aus Wechseln ergebenden Ansprüche nicht von der Beobachtung einer Stempelvorschrift abhängig zu machen, immerhin mit der Beschränkung, dass das Recht zur Geltendmachung dieser Ansprüche bis zur Zahlung der vorgeschriebenen Stempelbeträge oder verwirkter Strafen aufgeschoben werden kann. Ferner ist entsprechend dem Wunsche Italiens die Bestimmung aufgenommen worden, dass die Eigenschaft und die Wirkungen einer unmittelbar vollstreckbaren Urkunde davon abhängig gemacht werden dürfen, dass der Stempelbetrag gemäss den gesetzlichen Vorschriften schon bei Ausstellung der Urkunde gehörig entrichtet worden ist. Endlich kann jeder Staat seine Zustimmung zum Abkommen auf gezogene Wechsel beschränken<sup>10)</sup>.

Das endgültige Zustandekommen dieses Abkommens wäre sehr zu begrüßen. Es würde dadurch ein Moment grosser Unsicherheit im internationalen Wechselverkehr beseitigt und so dem Bestreben nach möglichster Einschränkung der Zahl der Nichtigkeitsfälle Vorschub geleistet. Hervorragende Praktiker, wie zum Beispiel v. Flowtow, haben der Ansicht Ausdruck gegeben, dass das Zustandekommen eines solchen Abkommens allein die Abhaltung der zahlreichen Konferenzen für die Vereinheitlichung des Wechsel- und Checkrechts rechtfertigen würde. Diese Stempelrechtsbestimmung ist deswegen in einem separaten Abkommen verankert worden, weil mit Recht grosses Gewicht darauf gelegt wurde, auch Grossbritannien den Beitritt zu ermöglichen. Dieser Beitritt steht nun also

---

<sup>10)</sup> Vgl. Botschaftsentwurf des Eidg. Justizdepartements vom 27. Juli 1914 p. 19 f.

für alle im internationalen Verkehr praktischen Fälle in Aussicht, so dass man hoffen darf, dass wenigstens in bezug auf diesen Punkt eine nahezu den ganzen Erdball umfassende Einigung werde verwirklicht werden.

Was die übrigen Abkommen anbetrifft, so sind, wie gesagt, die Vertreter der anglo-amerikanischen Gruppe ferngeblieben. Dagegen einigten sich erfreulicherweise die Vertreter der übrigen Regierungen um so leichter. Erwähnung verdient namentlich, dass der Vertreter Frankreichs in der Lage gewesen ist, zu erklären, dass Aussicht auf Annahme der Abkommen durch das französische Parlament bestehen werde. Hauptstein des Anstosses war im Haag für Frankreich, wie schon erwähnt, gewesen, dass das Haager Abkommen erst nach Ablauf von drei Jahren auf ein Jahr hätte gekündet werden können, also vier Jahre fest gewesen wäre. Diese nach dem Empfinden des französischen Parlaments mit der Würde der Staatssouveränität nicht vereinbare Bindung ist nun in Genf durch die m. E. unschädliche Bestimmung behoben worden, dass das Abkommen zwar erst nach zwei Jahren auf neunzig Tage gekündet werden kann, dass aber im Falle der Dringlichkeit jeder vertragsschliessende Teil unter Benachrichtigung der Regierungen sämtlicher Vertragsstaaten binnen zwei Tagen von den Abkommen zurücktreten kann. Auf den ersten Blick mag dieses Zugeständnis den Eindruck eines Rückschrittes erwecken; praktisch dürfte es jedoch kaum von grosser Bedeutung sein, da anzunehmen ist, dass die Vertragsstaaten nur unter dem zwingenden Drucke ausserordentlicher Verhältnisse von dem sofortigen Rücktrittsrecht Gebrauch machen werden; bei Eintritt solcher Verhältnisse wird wohl ein jeder Staat, sofern es sein Lebensinteresse gebietet, sich von internationalen Bindungen loslösen, selbst dann, wenn ihm hiezu nicht ausdrücklich die Berechtigung eingeräumt ist. Erwähnung verdient ferner, dass Frankreich auf zwei bedeutsame Vorbehalte verzichtet hat, nämlich den Vorbehalt, auch Urkunden, die nicht als Wechsel bzw. Checks

bezeichnet sind, aber ausdrücklich an Ordre lauten, als Wechsel bzw. Checks anerkennen zu dürfen, und den Vorbehalt, für die im Inland zahlbaren Wechsel und Checks dem Inhaber gestatten zu dürfen, eine Teilzahlung zurückzuweisen. Immerhin forderte Frankreich das ihm gerne zugestandene Recht, die Bestimmung, dass der Wechsel das Wort „Wechsel“ und der Check das Wort „Check“ enthalten müsse, in seinem Gebiet erst sechs Monate nach Inkrafttreten der Abkommen einführen zu dürfen. (Anlage II Art. 1.)

Die Abkommen über das Wechselrecht sollen schon bis zum 1. September dieses Jahres, diejenigen über das Checkrecht bis zum 1. September 1933 ratifiziert sein. Die Mitgliedstaaten des Völkerbunds, denen die Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden vor den genannten Daten nicht möglich sein sollte, sind verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Frist dem Generalsekretär des Völkerbunds Bericht über die Lage in ihrem Lande zu erstatten. Also ein sanfter Druck zur Beschleunigung der Ratifikation! Ob er wirksam genug sein wird, ist eine andere Frage.

Die Abkommen treten in Kraft, wenn sie von mindestens sieben Staaten ratifiziert sind, und zwar müssen drei dieser Staaten ständig im Völkerbund vertreten sein. Da Grossbritannien ausser Betracht fällt und Japan sich mit der Ratifikation kaum sehr beeilen wird, kommt also das Inkrafttreten praktisch erst in Frage, wenn Deutschland, Frankreich und Italien ratifiziert haben werden, wenn also der Beitritt der drei wichtigsten Grossmächte Europas feststehen wird.

Sollten am 1. November 1932 für das Wechselrecht oder am 1. November 1933 für das Checkrecht die Voraussetzungen für die Inkraftsetzung noch nicht vorliegen, so soll der Generalsekretär des Völkerbunds die Signatarstaaten zu einer Zusammenkunft einberufen, in der die Lage sowie die alsdann zu ergreifenden Massnahmen zu prüfen sein werden.

Zur Ermöglichung einer allfälligen Revision der Vorschriften über das einheitliche Wechsel- und Checkrecht ist vorgesehen, dass nach Ablauf von vier Jahren seit dem Inkrafttreten der betreffenden Abkommen jeder Vertragsstaat einen Antrag auf Nachprüfung einzelner oder aller Vorschriften der Abkommen an den Generalsekretär des Völkerbunds richten kann; findet ein solcher Antrag innerhalb eines Jahres die Unterstützung von mindestens sechs Vertragsstaaten, so hat der Völkerbundsrat darüber Beschluss zu fassen, ob eine neue Staatenkonferenz einberufen werden soll.

Die Vertragsstaaten haben die Verpflichtung übernommen, einander die gesetzlichen Vorschriften, die sie für ihre Gebiete zur Durchführung der Abkommen erlassen, nach deren Inkrafttreten mitzuteilen. Ausserdem haben die Genfer Konferenzen in den Schlussprotokollen den Wunsch ausgesprochen, dass die Vertragsstaaten einander auch die Verzeichnisse der gesetzlichen Feiertage und derjenigen Tage, an denen sonst in ihren Ländern keine Zahlung verlangt werden kann, sowie die auf ihrem Territorium ergangenen Gerichtsurteile auf dem Gebiete des Wechsel- und des Checkrechts mitzuteilen.

Entsprechend einem von den Genfer Konferenzen in den Schlussprotokollen festgelegten Wunsch ist von den Delegierten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz ein gemeinsamer deutscher Text verfasst worden. Auch hat Italien die italienische Übersetzung unter Beizug eines Vertreters der Schweiz (Bundesrichter Bolla) ausgearbeitet.

Ich komme nun zum einheitlichen Wechselrecht; es ist in Genf sehr gründlich durchgearbeitet worden, entspricht aber trotzdem mit wenigen Ausnahmen der Haager Ordnung. Diese Tatsache spricht schon an sich für die hohe Qualität des Haager Werkes<sup>11)</sup>.

---

<sup>11)</sup> Vgl. Quassowski, Die Genfer Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts, in Zeitschrift für ausländisches und internationales Recht, viertes Heft 1930 p. 770 ff.

Auch im Genfer Wechselgesetz sind im allgemeinen die Grundsätze der deutschen Wechselordnung zum Durchbruch gelangt. Im übrigen war man namentlich bestrebt, die Gültigkeit des Wechsels und der wechselrechtlichen Erklärungen nach Möglichkeit zu wahren und demgemäss die Nichtigkeit wechselrechtlicher Erklärungen im Interesse des Verkehrs möglichst einzuschränken. Ferner suchte man nach Möglichkeit den Grundsatz der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der einzelnen wechselrechtlichen Erklärungen zur Geltung zu bringen. Endlich war man bemüht, im Interesse der Sicherheit des Verkehrs die Rechtsbeziehungen der Beteiligten zueinander möglichst nur nach dem äussern Inhalt des Wechsels zu bestimmen und Umständen, die aus der Wechselurkunde nicht ersichtlich sind, nicht oder doch nur im Falle der Leistung des Nachweises Bedeutung zuzubilligen: *Quod non est in cambio, non est in mundo*<sup>12)</sup>.

Wie schon im Haag in Aussicht genommen, muss das einheitliche Wechselgesetz, das als Anlage I dem Abkommen beigelegt ist, von den Vertragsstaaten unverändert im Urtext (französisch oder englisch) oder in der Landessprache eingeführt werden. Eine Ausnahme hievon bilden die in Anlage II aufgeführten zweiundzwanzig Vorbehalte, durch deren Benützung die Vertragsstaaten bestimmt umschriebene Abweichungen oder Ergänzungen vornehmen können. Soweit diese Vorbehalte eigentliche Wechselrechtsvorschriften betreffen, müssen die Staaten, die von ihnen Gebrauch machen, dies anlässlich der Ratifikation melden. Von den Vorbehalten dagegen, welche die Vertragsstaaten zur selbständigen Ordnung auf bestimmten Gebieten des bürgerlichen oder öffentlichen Rechtes oder zu Massnahmen unter ausserordentlichen Verhältnissen ermächtigen, kann natürlich jederzeit Gebrauch gemacht werden.

Was nun den Inhalt des einheitlichen Wechselgesetzes anbetrifft, so sehe ich davon ab, hier diejenigen Bestim-

---

<sup>12)</sup> Quassowski, a. a. O. p. 774 ff.

mungen aufzuzählen, die sich mit den Vorschriften der Haager Konvention oder unseres schweizerischen Rechtes decken, sondern ich beschränke mich im wesentlichen auf die Neuerungen, die das Genfer Abkommen bringt, und auf einige Punkte, die sonst besonderes Interesse verdienen.

Die Formerfordernisse sind gleich wie im Haag geordnet (Art. 1). Bedenken mag erregen, dass die Bezeichnung als Wechsel in der Sprache erwähnt sein muss, in der die Urkunde ausgestellt ist. Einem vom Vertreter der Schweiz unterstützten tschechoslowakischen Antrag, die Gleichheit der Sprache auf den im Wechsel enthaltenen Zahlungsauftrag zu beschränken, wurde insofern Rechnung getragen, als im Bericht des Redaktionskomitees der einmütigen Ansicht der Konferenz Ausdruck gegeben worden ist, das Wort „Wechsel“ müsse in der gleichen Sprache verwendet werden wie das Wort „zahlen“. Neu ist für uns ferner, dass die Wechselsumme nicht mehr in Buchstaben angegeben werden muss. Dem vom Vertreter der Schweiz geäußerten Bedenken wegen der Fälschungsgefahren wurde entgegengehalten, es gelte, nach Möglichkeit die Nichtigkeitsgründe zu reduzieren; die Wechselsumme werde übrigens nach wie vor meistens in Buchstaben geschrieben werden, da dies in den Wechsel formularen vorgesehen sei.

Neu für uns, aber m. E. eine Verbesserung, ist sodann, dass der trassiert eigene Wechsel unbeschränkt zugelassen ist, während wir ihn bis jetzt nur anerkannt haben, wenn die Zahlung an einem andern Ort als an dem der Ausstellung geschehen soll (Art. 3 Abs. 2).

Zu Meinungsverschiedenheiten gab der Begriff des Domizilwechsels Veranlassung. Bei uns liegt heute ein Domizilwechsel nur im Falle der *distantia loci* vor (OR Art. 743 und 764); nur wenn ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist, muss bei Vermeidung des Verlustes des Rechtes gegen den Akzeptanten dort protestiert werden. Die Haager Ordnung hatte diese Unterscheidung fallen gelassen und als Domizil-



wechsel auch diejenigen Wechsel bezeichnet, die bei einem Dritten am Wohnort des Bezogenen zahlbar gestellt werden. Dagegen spricht sich das neue Einheitliche Wechselgesetz über den Begriff des Domizilwechsels überhaupt nicht aus, teils weil über diesen Begriff Meinungsverschiedenheiten bestehen, namentlich aber weil keine Notwendigkeit besteht, die Domizilwechsel anders zu behandeln als nicht-domizilierte Wechsel. Nach wie vor können Wechsel an einen Dritten sowohl am Wohnort des Bezogenen als auch an einem andern Orte zahlbar gestellt werden (Art. 4), und in diesen Fällen darf der Aussteller die Vorlegung des Wechsels zur Annahme nicht untersagen (Art. 22 Abs. 2). Weitere Folgen an die Tatsache der Bezeichnung einer andern Zahlstelle zu knüpfen, besteht dagegen kaum eine Veranlassung.

In einem Wechsel, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, kann der Aussteller bestimmen, dass die Wechselsumme zu verzinsen ist (Art. 5). Bei jedem andern Wechsel gilt der Zinsvermerk wie bisher (OR Art. 725 Abs. 2) als nicht geschrieben.

Eine weitere Neuerung ist die gesetzliche Anerkennung des Blankowechsels (Art. 10). Wenn ein Wechsel, der bei der Begebung unvollständig war, den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist, so kann die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen dem Inhaber nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass dieser den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Regelung entspricht wohl der bei uns anerkannten Rechtsauffassung. Auch die in der neuen Ordnung absichtlich nicht entschiedene Frage, ob das Recht zur Ausfüllung übertragbar ist, ob also, wenn das Blankett von dem ersten Wechselnehmer unausgefüllt an einen Dritten weitergegeben wird, dieser zur Ausfüllung befugt ist, wird wohl nach allgemeiner Auffassung zu bejahen sein. In einigen Ländern, so z. B. in Frankreich, wird der Blankowechsel wegen der Gefahr missbräuchlicher Verwendung *tale quale* abgelehnt. Man

räumte daher auf den Antrag Frankreichs den Vertragsstaaten das Recht ein, den neuen Artikel nicht in ihr Landesrecht einzuführen (Anlage II Art. 3).

Die Vorschriften über das Indossament entsprechen materiell im wesentlichen unserem Recht. Neu ist die Bestimmung, dass ein Indossament an den Inhaber nicht wie nach der Haager Ordnung nichtig ist, sondern als Blankoindossament gilt (Art. 12 Abs. 3). Durch Annahme dieser Änderung fand der Wunsch Ausdruck, die Wechselskripturen wenn irgend möglich als gültig anzuerkennen. Die Frage, ob das Inhaberindossament als solches anerkannt und damit eine Annäherung an das anglo-amerikanische Recht vollzogen werden sollte, wurde dagegen in Ermangelung eines Bedürfnisses verneint. Der Inhaberwechsel wird also nicht eingeführt.

An der Legitimation des Wechselinhabers durch den Nachweis einer ununterbrochenen Reihe von Indossamenten und an den Voraussetzungen für die Vindikationsklage auf Herausgabe des Wechsels gemäss den Bestimmungen der Haager Ordnung und der deutschen Wechselordnung ist nichts geändert worden. Demgemäss ist im Falle des Verlustes des Wechsels der neue Inhaber nur dann zur Herausgabe verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt (Art. 16 Abs. 2). Über den Begriff des bösen Glaubens (*mauvaise foi*) gingen die Meinungen auseinander, und es war daher nicht möglich, sich auf eine präzisere Definition zu einigen. Nach unserer, wie auch der deutschen Auffassung ist der Erwerber schon dann nicht in gutem Glauben, wenn ihm der Mangel im Recht des Veräusserers, also die fehlende Verfügungsbefugnis, die fehlende Vollmacht, die fehlende Handlungsfähigkeit bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist. Ein Antrag auf Präzisierung in dieser Richtung wurde jedoch allgemein abgelehnt. Dagegen war man darüber einig, dass im Gegensatz zur englischen Rechtsanschauung nur der böse Glaube oder die grob-

fahrlässige Unkenntnis in bezug auf das Recht des unmittelbaren Vormannes den rechtmässigen Erwerb des Wechsels hindert<sup>13</sup>).

Wohl am meisten zu reden gab die Frage der Wechsleinreden. Art. 811 des OR bestimmt positiv, dass der Wechselschuldner sich nur solcher Einreden bedienen könne, die aus dem Wechselrechte hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Schon in der Haager Ordnung dagegen ist eine negative Fassung der Regel und eine positive Fassung der Ausnahme gewählt. Sie lautet: „Wer aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem frühern Inhaber gründen, es sei denn, dass der Übertragung des Wechsels ein arglistiges Einverständnis zugrunde liegt.“ Zu reden gaben an der Konferenz nicht die dem Wechselschuldner unbestrittenermassen zustehenden, aus dem Wechselrecht hervorgehenden und ihm ebenfalls unbestrittenermassen unmittelbar gegen den Kläger zustehenden Einreden. Gegenstand der Diskussion war vielmehr die Frage, unter welchen Voraussetzungen dem Schuldner auch Einreden zustehen sollen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen. Nach der Haager Ordnung sollte Voraussetzung hierfür ein arglistiges Einverständnis zwischen Erwerber und Veräusserer sein, also ein Zusammenwirken zwischen Veräusserer und Erwerber zum Zwecke, den Schuldner um seinen Einwand gegenüber dem Veräusserer zu bringen (Kollusion). Diese strenge Auffassung entsprach zwar der Praxis des Reichsgerichts, nicht aber der herrschenden Meinung in der Literatur und auch nicht der neueren Praxis des Bundesgerichts. Die juristischen Experten des Völkerbunds wollten weiter gehen und auch dann die *exceptio doli* schon zulassen, wenn nur der Kläger sich beim Erwerbe

---

<sup>13</sup>) Vgl. Quassowski, a. a. O. p. 778.

in bösem Glauben befunden hatte, d. h. Kenntnis von der dem Veräusserer entgegenstehenden Einrede hatte. Die Genfer Konferenz fand, dies gehe doch wieder zu weit, und suchte eine Formel, die zwar nicht die Kollusion zwischen Veräusserer und Erwerber fordern, wohl aber ein qualifiziert betrügerisches Verhalten des Erwerbers zum Ausdruck bringen sollte, nämlich die Absicht des Erwerbers, dem Schuldner zu schaden. Sie nahm daher schliesslich folgenden Wortlaut an: „Es sei denn, dass der Inhaber bei dem Erwerb des Wechsels bewusst zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.“<sup>14)</sup> Der Delegierte der Schweiz hatte in Verfolgung einer Anregung des Herrn Bundesrichter Ostertag<sup>15)</sup> einen Antrag eingebracht, mit dem der Gedanke zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass der Inhaber in Kenntnis der gegenüber einem Vormanne zustehenden Einrede und in der Absicht, diese Einrede abzuschneiden, müsse gehandelt haben. Der Antrag blieb jedoch in Minderheit.

Eine gleichlautende Änderung war auch für die Formulierung der Einwendungen nötig, die den Wechselverpflichteten gegenüber dem Inhaber eines mit offenem Pfandindossament versehenen Wechsels zustehen (Art. 19). Die neue Institution des offenen Pfandindossaments ist von massgebenden Gelehrten sehr gelobt worden. Die Praktiker glauben allerdings, mit den bisherigen Formen auskommen zu können (Bestellung eines Pfandrechts nach den Vorschriften des gemeinen Zivilrechts gemäss ZGB Art. 901 Abs. 2 oder fiduziarisches Vollindossament).

In bezug auf das Vollmachtsindossament ist neu die wohl selbstverständliche Ergänzung, dass die in diesem Indossament enthaltene Vollmacht weder mit dem Tod noch dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers erlischt (Art. 18).

---

<sup>14)</sup> Vgl. Quassowski, a. a. O. p. 778 ff.

<sup>15)</sup> Vgl. Protokoll der Expertenkommission betr. die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des Schweizer. Obligationenrechts p. 867 ff.

Die Annahme (Art. 21 bis 29) ist sozusagen restlos in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Haager Ordnung geregelt worden, ebenso die Wechselbürgschaft (Art. 30 bis 32) und der Verfall (Art. 33 bis 37). Erwähnung verdient als Neuerung gegenüber unserem bisherigen Recht die Zulassung des bis jetzt nur beim Domizilwechsel bekannten Vorlegungsgebotes (Art. 22 Abs. 1) und des Vorlegungsverbotes und damit der uns bis jetzt nicht bekannten nichtakzeptablen Tratte (Art. 22 Abs. 2), ferner die Möglichkeit der Streichung der Annahmeerklärung vor der Rückgabe des Wechsels (Art. 29).

In bezug auf die Zahlung ist bemerkenswert, dass die bei uns geltende Regelung restlos gesiegt hat, wonach der Wechsel am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werktage zur Zahlung vorgelegt werden kann (Art. 38). Frankreich wünschte indessen einen Vorbehalt zugunsten der Vorlegungspflicht am Zahlungstage (Anlage II Art. 5). Dagegen verzichtete es auf den Vorbehalt des Rechts, dem Inhaber die Zurückweisung einer Teilzahlung zu gestatten. Die Pflicht zur Annahme von Teilzahlungen stösst in Frankreich (und auch andern Ländern) namentlich deshalb auf Bedenken, weil eine solche Zahlung ja nicht gegen Hingabe des Wechsels, sondern nur gegen Ausstellung einer Quittung entgegengenommen werden kann und man nicht irgend einem Bankausläufer das Recht zur Quittungerteilung zugestehen möchte.

Zu grossen Diskussionen gab die Frage Veranlassung, was für Massnahmen der Schuldner treffen muss, um sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien. Das Einheitliche Wechselgesetz stellt wie unser OR fest, dass er wohl die Ordnungsmässigkeit der Reihe der Indossamente, also die Legitimation gemäss Art. 16, nicht aber die Unterschriften der Indossanten prüfen müsse. Es bestimmt ausserdem, dass ihm nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen dürfe (Art. 40). Das Wort „Arglist“ (fraude) wurde an Stelle des von den Experten vorgeschlagenen Wortes „böser Glaube“ gewählt, um zum

Ausdruck zu bringen, dass der zahlende Schuldner sich in einer schwierigeren Lage befindet als der Erwerber des Wechsels, der sich gegenüber einem früheren Inhaber legitimieren muss, und dass daher an den Wechselschuldner nicht so strenge Anforderungen gestellt werden dürfen. Der Besitzer des Wechsels hat den Wechsel in der Regel freiwillig erworben und ist daher in der Lage gewesen, in aller Ruhe zu prüfen, ob sein Rechtsvorgänger zur Übertragung befugt gewesen ist oder nicht. Anders der Wechselschuldner: er befindet sich in einer Notlage. Beahlt er nicht, so riskiert er die Wechselklage und die Beeinträchtigung seines guten Rufes. Man sollte ihn daher eigentlich stets zur rechtsgültigen Zahlung ermächtigen, sofern er nicht liquide Beweise dafür in Händen hat, dass der Vorweiser nicht berechtigt ist. Die Meinung der Konferenz ging denn auch dahin, dass dem Worte „fraude“ die Bedeutung der wissentlichen Missachtung eines solchen Beweises zukommen solle<sup>16)</sup>.

Bei den Vorschriften für Wechsel, die auf ausländische Währung lauten, fügte die Konferenz eine Neuerung bei, die durch die Erfahrungen mit den Währungsentwertungen der Kriegs- und Nachkriegszeit begründet ist. Wechsel auf fremde Währung ohne Effektivvermerk können in Landeswährung nach dem Werte des Verfalltages eingelöst werden. Wie aber, wenn der Schuldner in Verzug gerät und sich die Landeswährung inzwischen entwertet? Ohne eine besondere sichernde Bestimmung käme die seit dem Verfalltag eingetretene Entwertung dem Schuldner zugute; dieser erhielte also eine Prämie und würde so geradezu zum Verzuge ermuntert. Es ist daher, m. E. mit Recht, vorgeschrieben, dass im Falle des Schuldnerverzugs dem Inhaber die Wahl zustehen solle, ob die Wechselsumme nach dem Kurs des Verfalltages oder nach dem Kurse des Zahlungstages in die Landeswährung umgerechnet werden soll (Art. 41). Bedauerlich

---

<sup>16)</sup> Vgl. Quassowski, a. a. O. p. 781 ff.

ist, dass auf Antrag von Vertretern kapitalschwacher Staaten ein Vorbehalt angenommen worden ist, laut dem die Vertragsstaaten über die Wirkungen des Effektivvermerks und der Währungsklauseln für die auf ihrem Gebiete zahlbaren Wechsel etwas anderes bestimmen können, falls sie dies bei Vorliegen ausserordentlicher, den Kurs ihrer Währung berührender Umstände für erforderlich halten (Anlage II Art. 7).

Der Rückgriff ist sozusagen gleich geregelt worden wie in der Haager Ordnung (Art. 43 bis 54). Darnach gibt es keinen Regress auf Sicherstellung mehr, sondern nur einen Regress auf Zahlung, also auch vor Verfall, nämlich dann, wenn die Annahme ganz oder teilweise verweigert worden ist, wenn der Bezogene zahlungsunfähig geworden ist, oder wenn über das Vermögen des Ausstellers einer inakzeptablen Tratte der Konkurs eröffnet worden ist. Die Abschaffung des Regresses auf Sicherstellung ist im Botschaftsentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 27. Juli 1914 (p. 38 ff.) als begrüssenwerte Neuerung bezeichnet worden unter Hinweis auf die Tatsache, dass die Frage, ob die geleistete Sicherheit genügend sei, zu vielen Streitigkeiten geführt habe, dass durch die Sicherstellung dem Verkehr ohne Not Werte entzogen würden, und endlich, dass die Notwendigkeit, zweimal, nämlich bei Verweigerung der Annahme und bei Verweigerung der Zahlung, den Wechsel zu präsentieren und Protest zu erheben, eine unnötige Belastung und Kostenvermehrung bedeute. Andererseits sind gegen die Neuerung namentlich deswegen Bedenken erhoben worden, weil es als unlogisch empfunden wird, den Wechselinhaber schon vor Verfall zur Forderung der Wechselsumme zu ermächtigen. Bei uns wird die Neuerung zweifellos in der Praxis gerne aufgenommen werden.

Der Protest kann im Gegensatz zur Haager Ordnung und in Übereinstimmung mit unserem bisherigen Recht bei Wechseln, die auf ein bestimmtes Datum lauten, nur an den beiden dem Verfalltag folgenden Werktagen vor-

genommen werden (Art. 44). Die Deutschen verlangten den Vorbehalt, wie bisher nach der deutschen Wechselordnung schon am Verfalltage protestieren zu dürfen (Anlage II Art. 9). Ferner wurde auch ein Vorbehalt zugunsten der Privatdeklaration an Stelle des Protestes angenommen (Anlage II Art. 8).

Neu und von den Bankkreisen als unnötige Belästigung empfunden ist die bekanntlich schon in der Haager Ordnung vorgeschriebene Pflicht zur Benachrichtigung des unmittelbaren Vormannes und des Ausstellers und die Pflicht der benachrichtigten Vormänner, auch ihre Vormänner zu benachrichtigen (Art. 45). Im Hinblick auf die Tatsache, dass alle Staaten ausser der Schweiz und Finnland diese Benachrichtigungspflicht kennen, war dagegen nicht aufzukommen; auch der Antrag auf eine Verlängerung der kurz bemessenen Fristen beliebte nicht. Die Unterlassung der Notifikation verpflichtet indessen nur zu Schadenersatz.

Bei den Rückgriffsansprüchen ist die Provision von  $\frac{1}{3}\%$  bzw.  $\frac{2}{100}$  gestrichen worden. Die Schweiz verlangte jedoch einen Vorbehalt zugunsten dieses von den Banken allgemein als wünschenswert bezeichneten Anspruches (Anlage II Art. 14). Der Ständerat hat allerdings beschlossen, von diesem Vorbehalt nicht Gebrauch zu machen. Es ist jedoch zu hoffen, dass die eidgenössischen Räte doch noch beschliessen werden, die in Art. 768 und 769 Ziff. 3 des OR festgesetzten Provisionssätze beizubehalten und so dem Wechselinhaber und dem einlösenden Indossanten den ihnen billigerweise gebührenden wechselrechtlichen Regressanspruch auf eine Entschädigung zu sichern.

Eine Neuregelung hat nach langwierigen Diskussionen die wichtige Frage der Berücksichtigung der höhern Gewalt erfahren. Bekanntlich entspricht die heutige, mit der Praxis der deutschen Gerichte übereinstimmende Vorschrift von Art. 813 Abs. 1 des OR, dass höhere Gewalt nicht von der Verpflichtung zur Vorlegung und Protesterhebung zur Verfallzeit entbindet und demgemäss der



Inhaber bei Versäumung dieser Pflicht seinen Rückgriff verliert, nicht dem heutigen Rechtsempfinden. Es muss in der Tat als unbillig bezeichnet werden, dass bei Vorliegen höherer Gewalt der Wechselinhaber schuldlos seiner Rechte beraubt und der Wechselschuldner ohne Grund von seiner wechsellässigen Verbindlichkeit befreit wird. Schon im Haag suchte man daher eine Lösung im Sinne der französisch-englischen Auffassung, wonach der Wechselinhaber berechtigt ist, Vorlegung und Protest nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen und alsdann seine Rückgriffsrechte auszuüben. Man war im Haag einig darüber, dass der Wechselinhaber im Falle höherer Gewalt nicht ohne weiteres seine Rückgriffsrechte verlieren solle; dagegen entspann sich ein Kampf um die Frage, ob sich gemäss französisch-englischer Auffassung die Vorlegungs- und Protestfrist eventuell ad infinitum um die Dauer der höhern Gewalt verlängern solle und nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtlichen Handlungen noch nachzuholen seien, oder ob nicht vielmehr sogleich ohne Vorlegung und ohne Protesterhebung dem Inhaber das Rückgriffsrecht eingeräumt werden solle. Im ersten Fall würde das Risiko der höhern Gewalt auf dem Inhaber lasten; im zweiten Falle dagegen würde es den Indossanten und den Aussteller treffen. Für beide Lösungen lassen sich gute Gründe anführen. Für die Belastung des Inhabers mit dem Risiko spricht die Erwägung, dass der Inhaber Träger des Wechselrechts sei und demgemäss nach dem Grundsatz „casum sentit dominus“ den Zufall zu vertreten habe und ferner, dass bei dieser Lösung der Schaden besonders tragfähige Kreise, insbesondere die Banken, treffen würde. Für die Belastung des Ausstellers dagegen spricht die Erwägung, dass dieser der Urheber des wechselrechtlichen Verhältnisses sei und eine Verteilung des Schadens auf eine grössere Zahl von Beteiligten erfolge. Im Haag war eine Mittellösung gewählt worden: die Fristen werden zunächst verlängert, so dass nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtlichen Handlungen nachgeholt werden

müssen. Dauert dagegen die höhere Gewalt länger als dreissig Tage nach Verfall, so kann Rückgriff genommen werden, ohne dass es der Vorlegung oder des Protestes bedarf. Im Haag war man ferner darüber einig, dass der Begriff der höheren Gewalt von der Gerichtspraxis ausgebildet werden solle und dass insbesondere der wichtige Anwendungsfall der Moratorien ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift nicht als höhere Gewalt im Sinne der Wechselordnung zu betrachten sei<sup>17)</sup>.

Bald nach Unterzeichnung des Haager Abkommens brach nun aber der Weltkrieg aus. Die kriegführenden Staaten erliessen langdauernde Moratorien und bestimmten durchwegs, dass während der ganzen Dauer des Moratoriums die Rückgriffsrechte suspendiert seien, dass aber die regresssichernden Handlungen nach Wegfall des Moratoriums nachgeholt werden könnten. In gleicher Weise wurde die Frage durch den im Hinblick auf die ausländischen Moratorien am 1. September 1914 erlassenen Bundesratsbeschluss betreffend höhere Gewalt im Wechsel- und Checkverkehr mit dem Auslande geregelt, und auch der Revisionsentwurf zum OR steht auf diesem Boden (Art. 1030). Endlich findet sich die gleiche Regelung in den wirtschaftlichen Bestimmungen des Versailler Vertrages (Art. 300 und 301).

Unter dem Eindruck dieser Entwicklung beantragten die juristischen Experten den auch von Herrn Prof. Wieland befürworteten Grundsatz der Erstreckung der Vorlegungs- und Protestfristen mit nachheriger Nachholung der sichernden Handlungen. Die Genfer Konferenz kehrte aber trotzdem zur Haager Lösung zurück, und zwar namentlich unter dem Einfluss des österreichischen Delegierten Dr. Hammerschlag, der in sehr beredter Weise die Belastung des Wechselinhabers mit dem ganzen Risiko der höhern Gewalt als ungerechte und der Natur des Wechsels zuwiderlaufende Regelung bezeichnete. Die

---

<sup>17)</sup> Vgl. Quassowski, a. a. O. p. 784 ff.

Genfer Konferenz ging aber noch einen Schritt weiter und bezeichnete ausdrücklich auch die Moratorien als Fälle höherer Gewalt.

So sollte man meinen, dass eine eindeutige Lösung erzielt worden sei, die sich auch bei Kriegsereignissen und andern ausserordentlichen Zeiten bewähren werde. Es ist mir bekannt, dass massgebende Gelehrte, wie zum Beispiel Herr Prof. Wieland, diese Ansicht nicht teilen, und sie haben in der Tat nicht ganz Unrecht. Bei der zweiten Lesung des Wechselgesetzes setzte nämlich die italienische Delegation noch einen Vorbehalt folgenden Inhalts durch:

„Jeder der Hohen Vertragsschliessenden Teile kann durch Ausnahmenvorschriften allgemeiner Art die Fristen verlängern, in denen die zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen sind, und die Verfallzeit der Wechselverpflichtungen hinauschieben.“ (Anlage II Art. 22.)

Durch diesen Vorbehalt sind wir also glücklich wieder zu der Rechtslage des Haager Abkommens zurückgekehrt. Zwar müssen die Vertragsstaaten Vorschriften, die in Ausführung dieses Vorbehaltes erlassen werden, nicht anerkennen, können sich also für ihr Gebiet restlos an die Bestimmungen des Einheitlichen Wechselgesetzes halten. Das war aber auch nach der Haager Regelung so. Der bedauerliche Vorbehalt ist also geeignet, die einheitliche Regelung im Falle der Moratorien wieder zu gefährden.

Bei der Regelung des Ehreneintritts (Art. 55 bis 63) und der Ausfertigung mehrerer Stücke eines Wechsels (Art. 64 bis 68) ist lange um eine Reihe von Einzelheiten von relativ sekundärer Bedeutung gestritten worden, auf die hier nicht eingetreten werden soll.

Die Bestimmungen über die Fälschung und Veränderung von Unterschriften sind nicht geändert worden. Nur ist durch eine systematische Änderung, nämlich durch Zusammenfassung von Art. 7 (Unterschriften Unfähiger) und Art. 68 (gefälschte Unterschriften) der Haager

Ordnung zu einem einzigen Artikel (69) dem Grundsatz der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der einzelnen wechselrechtlichen Erklärungen noch deutlicher Ausdruck verliehen worden.

Die Bestimmungen über die Verjährung (Art. 70 und 71) und die Schlussbestimmungen (Feiertage, Fristen, Respekttage) geben zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung.

Der eigene Wechsel ist gleich geordnet wie bisher.

Das einheitliche Checkgesetz: Für den Check finden die Bestimmungen über das Wechselrecht ohne weiteres *mutatis mutandis* Anwendung, wie dies ja auch jetzt schon in Art. 836 OR vorgeschrieben ist. Die Genfer Konferenz konnte sich jedoch nicht mit einem solchen Hinweis begnügen, und zwar namentlich deswegen, weil mit der Möglichkeit gerechnet werden musste, dass einzelne Staaten wohl das einheitliche Checkgesetz, nicht aber das einheitliche Wechselgesetz ratifizieren werden. Es musste daher in der zweiten, dem Checkrecht gewidmeten Session der Genfer Konferenz sorgfältig geprüft werden, welche Bestimmungen über das Wechselgesetz auch auf den Check Anwendung finden, und dann auch, was für Änderungen an diesen Bestimmungen im Hinblick auf die besondere Natur des Checks erforderlich seien. Ob diese Detail-Sichtungsarbeit in vollem Umfange richtig durchgeführt worden ist, mag dahingestellt bleiben und wird sich wohl zum Teil erst in der Praxis erweisen<sup>18)</sup>.

---

<sup>18)</sup> Dem Wunsche der nationalrätlichen Kommission für die Revision des Obligationenrechts, das Checkrecht wie bis jetzt durch Verweisung auf die Bestimmungen über den gezogenen Wechsel zu regeln, kann wohl nur unter Verzicht auf den Beitritt zum Genfer Abkommen entsprochen werden; denn durch Beitritt zu diesem Abkommen verpflichten sich die vertragsschliessenden Teile, in ihren Gebieten das einheitliche Checkgesetz in einem der Urtexte oder in ihren Landessprachen einzuführen (Art. I Abs. 1). Es dürfte auch sehr schwer halten, durch blossen Hinweis auf die

Dass überhaupt ein Abkommen über das einheitliche Checkgesetz zustande gekommen ist, darf als unerwarteter Erfolg bezeichnet werden. Die Auffassungen über die Natur des Checks differieren in der Tat in den einzelnen Staaten noch mehr als diejenigen über die Natur des Wechsels. Mit der Ausstellung des Checks ist eine doppelte Ermächtigung verbunden, nämlich 1. die Ermächtigung des Bezogenen, Zahlung zu leisten, und 2. die Ermächtigung des Checknehmers, die Zahlung zu fordern. Es ergeben sich dementsprechend zwei Gruppen von Normen, nämlich die Normen über das Verhältnis des Ausstellers zu dem Bezogenen und die Normen über die Rechtsbeziehungen zwischen dem Aussteller und dem ursprünglichen Checknehmer sowie dessen Nachmännern. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen, die gemeinhin unter der Bezeichnung des Checkvertrags zusammengefasst werden, gehören nicht unter die Checkrechtsnormen im engeren Sinne. Vielmehr ist das eigentliche Checkrecht auf die Normen über die Beziehungen zwischen dem Aussteller und dem Checknehmer und dessen Nachmännern zu beschränken. Einzelne Staaten, wie namentlich Frankreich, haben Verpflichtungen aus dem Checkvertrag zu checkrechtlichen Verpflichtungen ausgestaltet und demgemäss insbesondere dem Inhaber in Ausführung der auf Grund des Checks vermuteten Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Bezogenem einen direkten checkrechtlichen Anspruch gegen den Bezogenen eingeräumt. Bei uns dagegen ist der Check checkrechtlich im wesentlichen nichts anderes als eine nichtakzeptable, in der Regel auf eine Bank gezogene Sichttratte. Es besteht daher checkrechtlich überhaupt kein Hauptanspruch, sondern es gibt nur Rückgriffsrechte des Inhabers (und seiner Vormänner) gegen die Indossan-

---

Bestimmungen über den gezogenen Wechsel genau denjenigen Zustand herzustellen, der durch das in allen Einzelheiten sehr sorgfältig durchgearbeitete einheitliche Checkgesetz herbeigeführt worden ist.

ten und den Aussteller<sup>19)</sup>. Wollte man bei dieser Divergenz der Grundanschauungen zu einer Einheit gelangen, so konnte man nichts anderes tun, als die Vorschriften des einheitlichen Checkgesetzes möglichst strikte auf den kambialen Zweig des Checkrechts, also auf die Beziehungen des Ausstellers und des Remittenten und seiner Nachmänner zu beschränken und es im übrigen den Vertragsstaaten zu überlassen, die das Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem betreffenden Rechtssätze nach eigenem Ermessen aufzustellen. So wurde z. B. die Tragweite der Avisierungspflicht und die Frage des Risikos der Einlösung eines falschen oder verfälschten Checks absichtlich nicht geregelt, und wo, wie z. B. bei der Frage der Widerruflichkeit des Checks, eine Regelung erfolgte, musste man durch Einräumung von Vorbehalten die vermeintlich erreichte Einheit wieder in Frage stellen<sup>20)</sup>.

Die Konferenz liess sich mit Recht vom Gedanken leiten, dass der Check im Gegensatz zum Wechsel nicht ein Kreditinstrument, sondern ein Zahlungsmittel sein soll. Da aber in vielen Staaten der Check fiskalisch bevorzugt ist und daher vielfach für Funktionen verwendet wird, die eigentlich dem Wechsel zukommen, mussten bei der Durchsetzung dieses Grundsatzes erhebliche Widerstände überwunden werden.

Im übrigen wurde von der Konferenz wie beim Wechsel der Grundsatz befolgt, im Interesse der Sicherheit des Checkverkehrs nach Möglichkeit die Gültigkeit des Checks und der Checkerkklärungen und ferner auch strikte die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der einzelnen checkrechtlichen Erklärungen zu wahren.

---

<sup>19)</sup> Vgl. Bericht der juristischen Experten an das Wirtschaftskomitee des Völkerbunds vom 16. April 1928 p. 2 ff. Vgl. ferner Bericht des ersten Expertenkomitees 16. Dezember 1926 lit. F (p. 19).

<sup>20)</sup> Vgl. Strobele, Die Genfer Scheckrechtsabkommen, Wien 1931 p. 15 ff.

Ich kann beim Check um so mehr auf Erwähnung von Einzelheiten verzichten, als wie schon in unserm jetzigen Recht die für den gezogenen Wechsel geltenden Bestimmungen ohne weiteres auch für den Check Anwendung finden sollen.

Neu, aber schon in unserem Revisionsentwurf vorgesehen, ist die Beschränkung der passiven Checkfähigkeit auf Bankiers. Das einheitliche Checkgesetz betrachtet diese Vorschrift als *lex imperfecta*, gestattet aber den Vertragsstaaten in einem Vorbehalt, den nicht auf Bankiers gezogenen Checks die Gültigkeit als Checks zu versagen (Anlage II Art. 4 Abs. 1). Die Schweiz beabsichtigt, solche „Checks“ als blossen Anweisungen zu betrachten (Art. 1083 Abs. 2). Unter „Bankiers“ versteht unser Revisionsentwurf Firmen, die nach Massgabe der Eintragung im Handelsregister gewerbsmässig Bankgeschäfte betreiben.

Das einheitliche Checkgesetz schreibt ferner in Übereinstimmung mit unserer Auffassung vor, dass die Ausstellung eines Checks ein Guthaben voraussetze, über das der Aussteller gemäss ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung berechtigt sei, mittels Checks zu verfügen. Unter Benützung eines bezüglichen Vorbehaltes (Anlage II Art. 5) bestimmt der Vorentwurf, dass der Aussteller sofort, also schon im Moment der Ausstellung, über den angewiesenen Betrag verfügungsberechtigt sein müsse (Art. 1084 Abs. 1). Ich halte diese Ergänzung für sehr platonisch und hätte in Übereinstimmung mit der Auffassung der deutschen, österreichischen und englischen Delegation und auch der Haager Konferenz das Vorhandensein der Deckung im Augenblick der Vorlegung des Checks für ausreichend angesehen; denn es besteht doch wohl kaum ein Interesse an zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen, wenn ein Check, für den im Moment der Ausstellung keine Deckung vorhanden war, bei Vorlegung eingelöst wird. Als Sanktion nimmt der Revisionsentwurf die unserm Rechte eigene Privat-

strafe von 5% der Checksumme wieder auf (Art. 1084 Abs. 3).

Die Annahme eines Checks wird mit Recht als nicht geschrieben betrachtet. Dagegen ist zugunsten der bestätigten, zertifizierten und vidierten Checks ein Vorbehalt gemacht worden (Anlage II Art. 6). Durch die in manchen Ländern bekannte Bestätigung wird die bezogene Bank dem Indossanten und dem Aussteller gegenüber während der Laufzeit des Checks zur Einlösung verpflichtet. Die Reichsbank will allein im Jahre 1930 Checks für nicht weniger als 1500 Millionen RM. bestätigt haben<sup>21)</sup>. Die Nationalbank, die zurzeit laut ihren Geschäftsbedingungen ebenfalls die Bestätigung von Verrechnungsschecks kennt, misst jedoch der Institution für unser Land keine Bedeutung bei.

Der Check kann auch auf den Inhaber lauten (Art. 5 Abs. 4); in diesem Falle wird er nicht durch Indossament, sondern durch blosse Begebung übertragen. Gemäss einer dem Rechte unseres Revisionsentwurfs entnommenen Bestimmung macht ein Indossament auf einem Inhabercheck den Indossanten nach den Vorschriften über den Rückgriff haftbar, ohne die Urkunde in einen Ordrecheck umzuwandeln (Art. 20). Hervorzuheben ist, dass der trassiert eigene Check durch einen Vorbehalt, von dem die Schweiz Gebrauch zu machen gedenkt, zugelassen werden kann (Anlage II Art. 8). Durch diese Erweiterung des trassiert eigenen Checks wird den Banken, die auf Stellen ihres eigenen Hauses zu ziehen wünschen, ein Dienst geleistet. Die wegen der Konkurrenzierung der Banknoten gegen den trassiert eigenen Inhabercheck geäusserten Bedenken halten wir nicht für stichhaltig.

Wie beim Wechsel kann der legitimierte Inhaber nur dann zur Herausgabe verhalten werden, wenn er den Check bösgläubig erworben oder bei der Erwerbung eine grobe Fahrlässigkeit begangen hat (Art. 21). Die

---

<sup>21)</sup> Vgl. Strobele, a. a. O. p. 44.



Legitimation des Ordrechecks muss wie beim Wechsel durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachgewiesen werden (Art. 19); beim Inhabercheck dagegen genügt der blosse Besitz der Urkunde. Polen erklärte, dass diese Regelung mit seiner Gesetzgebung über die Inhaberpapiere nicht übereinstimme, und verlangte daher einen Vorbehalt (Anlage II Art. 12).

Ein wesentliches Merkmal des Checks ist, dass er bei Sicht zahlbar ist. Art. 28 des einheitlichen Checkgesetzes bestimmt mit Recht, dass eine gegenteilige Angabe als nicht geschrieben gelten solle, in der Meinung, dass dem Worte Check der Begriff der Zahlbarkeit bei Sicht inhärent sei. Neu ist die von Deutschland importierte Bestimmung, dass der vordatierte Check, wenn er vor dem in der Urkunde angegebenen Datum vorgelegt wird, am Tage der Vorlegung zahlbar sein soll. Durch das mit dieser Vorschrift dem Aussteller auferlegte Risiko der vorzeitigen Vorlegung eines vordatierten Checks mit allen Folgen der Nichteinlösung mangels Deckung soll dem Unfug der Ausstellung vordatierter Checks gesteuert werden. Ob mit Erfolg, möge dahingestellt bleiben.

Tagelang wurde über die Präsentationsfristen gestritten (Art. 29). Die Tendenz ging entsprechend der Natur des Checks als Zahlungsmittel auf möglichst kurze Fristen, nämlich acht Tage für Checks, die im Lande der Ausstellung zahlbar sind; für Checks dagegen, die nicht im Ausstellungslande zahlbar sind, zwanzig Tage, wenn Ausstellungs- und Zahlungsort sich im gleichen Erdteile befinden, und siebenzig Tage, wenn sie sich in verschiedenen Erdteilen befinden. Ausdrücklich werden die an das Mittelmeer grenzenden Länder als zu Europa gehörend bezeichnet, einesteils, weil die Türkei als europäische Macht betrachtet sein will, und sodann, weil die nordafrikanischen Landstriche wirtschaftlich als zu Europa gehörig betrachtet werden. Vorbehalten bleibt das Recht der Vertragsstaaten, die Fristen innerhalb des eigenen Landes, die Fristen von einem Erdteil auf den andern und die Fristen innerhalb

von Erdteilen ausserhalb Europas zu verlängern. Auch das Recht von zwischenstaatlichen Vereinbarungen einzelner Länder für die in den betreffenden Staaten ausgestellten und zahlbaren Checks wird vorbehalten. Die Fristen sind länger als in unserm bisherigen Recht (fünf und acht Tage, OR 834 Abs. 2), dagegen kürzer als im Revisionsentwurf vorgesehen war.

Der Widerruf des Checks soll im Interesse der Sicherheit des Checks als Zahlungsmittel erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam sein; einen nicht widerrufenen Check soll der Bezogene auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist einlösen dürfen (Art. 32). Vorbehalten bleiben natürlich die Vorschriften über die vorsorglichen Massnahmen im Falle von Verlust und Diebstahl; unser Revisionsentwurf räumt in diesem Falle dem Aussteller das Recht ein, dem Bezogenen die Einlösung zu verbieten. Grossbritannien und die skandinavischen Staaten anerkennen die jederzeitige Widerruflichkeit; Frankreich dagegen verbietet sie auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist wegen des Übergangs der Deckung an den Inhaber. Zugunsten dieser abweichenden Auffassungen mussten Vorbehalte zugestanden werden (Anlage II Art. 16).

Nach unserer Auffassung widerspricht die jederzeitige Widerruflichkeit dem Charakter des Checks als Zahlungsmittel. Demgegenüber ist zu sagen, dass in den Ländern, welche die Widerruflichkeit des Checks anerkennen, der Inhaber des Checks vor missbräuchlichem Widerruf durch strenge Sanktionen geschützt ist. Es war interessant, in der Konferenz von dem Vertreter Grossbritanniens zu vernehmen, dass nach der englischen juristischen Literatur in einem Zeitraum von hundert Jahren nur sieben Fälle missbräuchlichen Widerrufs bekannt geworden sind; in Grossbritannien kompromittiert sich der Aussteller eines Checks, der ihn ohne triftigen Grund widerruft, derart, dass sein Bankier ihm das Konto entzieht.

Die verschiedenen Ansichten platzten nochmals gründlich aufeinander anlässlich der Frage des gekreuzten

Checks und des Verrechnungsschecks. Die meisten Staaten kennen nur den gekreuzten Check. Deutschland und Österreich dagegen schwören einseitig auf den Verrechnungsscheck. In der schweizerischen Gesetzgebung ist weder der eine noch der andere geregelt. Beide kommen in der Praxis vor, und es haben sich bis jetzt keine Schwierigkeiten gezeigt. Man einigte sich schliesslich, beide Arten in das einheitliche Checkgesetz aufzunehmen, jedoch die Vertragsstaaten zu ermächtigen, in ihrer Gesetzgebung nur den einen oder den andern zuzulassen, jedoch mit der von Deutschland zu Unrecht ungern angenommenen Verpflichtung, die im Ausland ausgestellten gekreuzten Checks bzw. Verrechnungsschecks in ihrem Lande als Verrechnungsschecks bzw. gekreuzte Checks zu behandeln (Anlage II Art. 18). Der gekreuzte Check hat eine sehr eingehende, auf englischen Gebräuchen fussende Regelung erfahren (Art. 37 und 38), während es wohl besser gewesen wäre, die Entwicklung dieses Instituts der Praxis zu überlassen. Der Revisionsentwurf sucht den Gefahren des Verrechnungsschecks dadurch zu begegnen, dass er den Inhaber im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bezogenen ermächtigt, Barzahlung zu verlangen und bei Nichtzahlung Rückgriff zu nehmen (Art. 1088). Diese Bestimmung kann aufrecht erhalten bleiben, da die Wirkungen der Zahlungsunfähigkeit nicht durch das internationale Recht geregelt werden.

Zur Erhaltung des Rückgriffsrechts im Falle der Nichtzahlung sieht das Einheitliche Checkgesetz neben dem Protest auch die Form einer schriftlichen, datierten Erklärung des Bezogenen auf dem Check vor (Art. 40 Ziff. 2).

Der Verzicht auf den qualifizierten Formalakt des Protestes ist hier unbedenklich, weil der Bezogene des Checks immer eine Bank ist.

Von den verschiedenen Fragen, die nicht dem eigentlichen Wechsel- und Checkrecht angehören und daher den

Vertragsstaaten zur selbständigen Regelung überlassen worden sind, seien folgende erwähnt:

1. Wechselfähigkeit: Es ist in Aussicht genommen, wie bisher (OR 720) als wechselfähig zu bezeichnen, wer sich durch Verträge verpflichten kann (Revisionsentwurf Art. 970 und 1080).

2. Übergang der Deckung: Der Revisionsentwurf bringt eine Annäherung an das französische Recht; er verfügt den gesetzlichen Übergang der Deckung im Falle des Konkurses und lässt die Übertragung der Deckung durch Erklärung des Ausstellers auf dem Wechsel bzw. Check zu (Art. 1033 und 1139).

3. Bereicherungsanspruch: Der Bereicherungsanspruch des Inhabers gegenüber dem Aussteller, Annehmer, Bezogenen, Domiziliaten und demjenigen, für dessen Rechnung der Aussteller den Wechsel gezogen hat, wird wie im bisherigen Recht (OR 813) ausdrücklich vorbehalten (Revisionsentwurf Art. 1032 und 1138).

4. Kraftloserklärung: Der Vorentwurf gibt die bisherigen Bestimmungen des OR (Art. 791 bis 800) mit wenigen redaktionellen Änderungen wieder (Art. 1052/60 und 1147/1152). Ferner gestattet er dem Aussteller eines Checks, dem Bezogenen die Einlösung zu verbieten, wenn er behauptet, der Check sei ihm oder einem Dritten abhanden gekommen (Art. 1113 Abs. 3).

5. Gründe und Wirkungen der Unterbrechung der Verjährung: Die Bestimmungen von Art. 806 und 807 OR werden beibehalten (Revisionsentwurf Art. 1050, 1051 Abs. 2, 1145 und 1146 Abs. 2).

6. Feiertage: Wie in Art. 819 OR werden die Sonntage und die andern staatlich anerkannten Feiertage als Feiertage bezeichnet (Revisionsentwurf Art. 1061 Abs. 1 und 1156 Abs. 2).

7. Ort der Vornahme wechselrechtlicher Handlungen: Auch hier bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen von Art. 818 OR (Revisionsentwurf Art. 1064 und 1159).

8. Unterschriften: Die Unterschrift muss wie bisher (OR 820) eigenhändig sein, unter Ausschluss beglaubigter Handzeichen (Revisionsentwurf Art. 1065 und 1160).

9. Konkurs des Ausstellers ist für die Wirksamkeit des Checks ohne Wirkung.

10. Gefälschter Check: Der aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Checks sich ergebende Schaden soll den Bezogenen, sofern nicht dem im Check genannten Aussteller ein Verschulden zur Last fällt, treffen. (Revisionsentwurf Art. 1140.) Diese Vorschrift steht im Widerspruch zu der Bestimmung, dass der Bezogene nur die Ordnungsmässigkeit der Reihe der Indossamente prüfen muss (Einheitliches Checkgesetz Art. 35), und auch mit den wohl für den Checkvertrag richtigerweise zur Anwendung kommenden Vorschriften über den Auftrag (OR Art. 402 Abs. 2).

Kurzer Erwähnung bedürfen endlich die Abkommen über das internationale Wechsel- und Checkprivatrecht. Diese Kollisionsnormen sind leider von Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika nicht unterzeichnet worden. Sie sind aber doch von grosser Bedeutung, einmal für den Verkehr unter den Vertragsstaaten der Wechsel- und Checkrechtsabkommen selbst, da ja auch in diesen die Einheit des Wechsel- und Checkrechts nicht restlos durchgeführt ist (ich erinnere nur an die Wechselfähigkeit), sodann aber namentlich gegenüber den den Wechsel- und Checkrechtsabkommen nicht beitretenden Ländern. Selbst gegenüber Ländern, welche die einheitlichen Kollisionsnormen nicht angenommen haben, ist die Beobachtung einheitlicher Grundsätze des internationalen Privatrechts erwünscht. Immerhin ist zu beachten, dass sich die Vertragsstaaten gegenüber Nichtvertragsstaaten freie Hand vorbehalten (Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts Art. 10 Ziff. 1, Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Check-

privatrechts Art. 9 Ziff. 1). Es ist zu hoffen, dass wenigstens diese Kollisionsnormen die Zustimmung möglichst vieler Staaten finden werden.

Der Inhalt der Kollisionsnormen stimmt zum grössten Teil mit den im OR enthaltenen und im Revisionsentwurf vorgesehenen Vorschriften überein (Wechselfähigkeit, Form der Wechselklärungen, Form und Fristen des Protestes, Teilakzept und Teilzahlung, Kraftloserklärung, Regresspflichten, Übergang der Deckung). Eine wichtige Abweichung besteht darin, dass der Inhalt und die Wirkungen der Erklärungen des Annehmers nach dem Recht des Zahlungsortes beurteilt werden sollen, und ferner, dass beim Check die Frage des Übergangs der Deckung sich nach dem Rechte des Zahlungsortes richten soll; letztere Vorschrift wurde nach langer Diskussion in der Erwägung eingeführt, dass der Bank nicht zugemutet werden könne, sich jeweils auf die Vorschriften des ausländischen Rechtes zu erkundigen. Im allgemeinen kann gesagt werden, dass diese Abweichungen von unserer bisherigen Praxis kaum zu grossen Unzukömmlichkeiten führen werden; denn wesentlich ist weniger, was für ein Gesetz als anwendbar erklärt wird, als vielmehr, dass überhaupt eine einheitliche Norm aufgestellt wird.

Der Bundesrat hat mit Botschaft vom 27. Oktober 1931 die Genehmigung aller sechs Genfer Abkommen beantragt. In dem Entwurf eines Bundesbeschlusses wird allerdings die Genehmigung von der Annahme des Revisionsentwurfes zum OR abhängig gemacht und nur eventuell von dem Erlass eines besondern Spezialgesetzes; vgl. auch Nachtragsbotschaft des Bundesrates vom 12. Februar 1932 zur Revision des OR (Anpassung des Wechsel- und Checkrechts an die Genfer Abkommen). Der Revisionsentwurf wird sicher am 1. September 1932, wahrscheinlich auch am 1. September 1933 noch nicht Gesetz geworden sein. Die Schweiz wird also voraussichtlich die bedingte Ratifikation der Abkommen fristgemäss in Genf melden,

jedoch mit der Inkraftsetzung des einheitlichen Rechtes noch einige Zeit zuwarten. Wahrscheinlich werden wir aber trotzdem nicht im Verzug sein; denn bis zum 1. September 1932 bzw. 1. September 1933 wird voraussichtlich nur eine kleine Minderheit der Signatarstaaten schon die Ratifikation beschlossen haben. Man bereitet zwar dem Vernehmen nach allerseits die Ratifikation vor; aber die parlamentarische Maschine arbeitet in den meisten Ländern noch langsamer als bei uns, namentlich in der gegenwärtigen Krise mit ihren zahlreichen schweren Sorgen. Man denke nur an die offensichtliche Aktionsunfähigkeit des Deutschen Reichstages! Bei uns hat der Ständerat den Abkommen bereits zugestimmt; der Nationalrat soll sie in der Junisession behandeln.

Wenn auch nicht in diesem Jahre und wohl auch nicht im nächsten Jahre, so wird doch voraussichtlich, wie zu hoffen ist, das einheitliche Wechsel- und Checkrecht in absehbarer Zeit in einem grossen Teil des Erdballs verwirklicht werden. Diese Vereinheitlichung wird sicher einen Fortschritt bedeuten und den Bedürfnissen von Handel und Verkehr grosse Dienste leisten. Sie wird auch zur internationalen Inangriffnahme weiterer Gebiete des Privatrechts ermutigen. Dank für dieses grosse Werk gebührt namentlich den Schöpfern der Haager Konvention, welche die Grundlage für das in Aussicht stehende Einheitsrecht bildet.

---